

Die Bürgersoldaten von Rastatt

**Der badische Militäraufstand vom Mai 1849
im Rahmen der Reichsverfassungskampagne**

Jürgen Dick

verlag regionalkultur

Gliederung

1. Einleitung	5
2. Badens politische Entwicklung im Vormärz - Liberalismus, Verfassungspatriotismus und Polarisierung	8
3. Die badische Armee - Wehrverfassung und innere Struktur	11
4. Die Idee vom Bürgersoldaten	13
5. Das badische Militär in der ersten revolutionären Phase 1848	15
6. Die Reichsverfassungskampagne	19
6.1 Der Gegenstand der Auseinandersetzung – Die Reichsverfassung der Frankfurter Paulskirche vom 28. März 1849	19
6.2 Ablehnung der Reichsverfassung und Reaktionen in Deutschland	20
6.3 Die politische Entwicklung in Baden am Vorabend der Mairevolution	21
7. Der Rastatter Soldatenaufstand – eine ereignisgeschichtliche Darstellung	25
7.1 Militärpolitische Maßnahmen 1849 und ihre Auswirkungen in der Armee.....	25
7.2 Das „Verbrüderungsfest“	27
7.3 Der 11. Mai.....	31
7.4 Der 12. Mai.....	33
7.5 Die Rastatter Soldatendeputierten beim Landeskongress der Volksvereine in Offenburg – Reichsverfassung oder Republik.....	35
7.6 Die endgültige Entscheidung.....	38

8. Analyse der konditionierenden Faktoren des Soldatenaufstandes	42
8.1 Die Verführungs- und Verschwörungstheese	42
8.2 Revolutionäre Soldaten – eine statistische Auswertung	45
8.2.1 Waffengattungen, Verbände und Einheiten	46
8.2.2 Dienstgradgruppen	47
8.3 Das Verhalten der Soldaten – eine personengebundene Analyse	50
8.3.1 Die Wort- oder Rädelsführer	51
8.3.2 Die Artilleristen	59
8.3.3 Die Soldaten des 1. Dragonerregiments	62
8.4 Gewaltexzesse	64
8.5 Die inneren Verhältnisse der Truppe	66
8.6 Externe Faktoren – Der Einfluss der Volksvereine mit einem Rekurs auf die Verführungs- und Verschwörungstheese	70
8.7 Sozialstruktur und Politisierung des Militärs	75
9. Das Militär in anderen Zentren der Reichsverfassungskampagne	79
9.1 Sachsen	79
9.2 Rheinpreußen und Westfalen	80
9.3 Bayern und bayerische Pfalz	81
10. Fazit	83
Literatur und Quellen	90
Anlagen	96
Anlage 1: Wort-Rädelsführer der Infanterie (Tabelle 1)	96
Anlage 2: Revolutionäre Artilleristen mit besonderer Beteiligung am Soldatenaufstand in Rastatt (Tabelle 2)	99

3. Die badische Armee – Wehrverfassung und innere Struktur

In Artikel XI der Deutschen Bundesakte von 1815 versicherten alle Mitglieder des Deutschen Bundes „sowohl ganz Deutschland als auch jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriffe zu schützen“. Konkrete Bestimmungen der Militärverfassung wurden in der zur Ergänzung der Bundesakte am 9. April 1821 verabschiedeten Bundeskriegsverfassung, sowie am 12. April 1821 in „Näheren Bestimmungen“ festgelegt.²³ Dort wurden u. a. den Mitgliedsstaaten bestimmte Kontingente für das Bundesheer auferlegt, deren Kriegsstärke 1% der Bevölkerung betragen sollte. Dem entsprechend hatte das Großherzogtum Baden eine Armee von 10 000 Mann, sowie eine Reserve von 5000 Mann zu unterhalten und auszubilden.

Bereits 1802 hatte Baden eine Milizpflicht seiner Bürger eingeführt, von der sich Vermögende durch die Bezahlung eines Vertreters, des sog. „Einstehers“, in der Regel waren dies länger dienende Unteroffiziere, freikaufen konnten. Diese Regelung blieb auch nach Einführung der Wehrpflicht im Jahre 1825 bestehen. Dementsprechend waren vornehmlich die unteren Sozialschichten von der Rekrutierung betroffen. Die Festlegung (Ziehung) der zur Einberufung anstehenden Altersklasse erfolgte im Jahr der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, die Einberufung selbst erfolgte dann im folgenden März oder April.²⁴ Nur ein Teil der Jahrgänge wurde benötigt und die Einberufungen per Los bestimmt. Der Wehrdienst wurde auf 6 Jahre festgelegt, die allerdings nicht durchgehend abzu-dienen waren. Nach einem 18-monatigen Grundwehrdienst erfolgten in der restlichen Zeit Einberufungen von zwei bis vier Monaten pro Jahr zu Wehrübungen und Manövern. Lediglich die 300 Offiziere und die ca. 1200 Unteroffiziere waren durchgehend im Dienst. Gerade für die Unteroffiziere war der Dienst bei spärlicher Besoldung und ursprünglich nicht geregelter Altersversorgung nicht besonders attraktiv. Erst 1845 wurde die Versorgung ehemaliger aktiver Unteroffiziere konkret geregelt. 1800 der 2400 niederen Stellen im einfachen öffentlichen Dienst wurden ehemaligen Unteroffizieren vorbehalten. Dennoch lagen auch hier die Einkünfte nur knapp über dem Existenzminimum.

S. 147/148; Jürgen Bergmann, Das Handwerk in der Revolution von 1848. Zum Zusammenhang von materieller Lage und Revolutionsverhalten der Handwerker 1848/49, in: Ulrich Engelhardt, Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, Stuttgart 1984, S. 320–346; von Hippel, Revolution im deutschen Südwesten, S. 85.

23 Jürgen Angelow, Von Wien nach Königgrätz. Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815–1866), München 1996, S. 19–56 und S. 79–85.

24 Sabine Müller, Soldaten, S. 121 mit Bezug auf das Großherzogl. Bad. Conscriptions-Gesetz vom 14. März 1825, 1826.

Das stehende Heer wurde vom liberalen Bürgertum und der Opposition der zweiten Kammer abgelehnt, da es als Machtapparat unter dem Kommando des Landesfürsten auch im Innern gegen die Bürger eingesetzt werden konnte und so die aufkeimenden Ideen von Freiheit und politischer Partizipation bedrohte.²⁵

Die in den Artikeln 25, 26 und 28 der Wiener Schlussakte vom 8. Juli 1820 festgelegte „Bundesintervention“ diente der Unterdrückung nationaler und demokratischer Oppositionsbewegungen zur Absicherung der monarchischen Ordnung in den Teilstaaten des Deutschen Bundes. Demnach konnte, wenn in einem Bundesstaat durch „Widergesetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet war, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten war, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen war“, die Bundesversammlung den Einsatz externer militärischer Kräfte zur „Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit“ beschließen.²⁶ Wie in den meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten bestand daher auch in Baden ein distanzierendes Verhältnis zwischen Bevölkerung und Armee. Demgegenüber stand die Alternative eines Milizsystems, einer Bürgerwehr mit Bürgersoldaten auf der Basis der Wehrpflicht, die nur zur äußeren Verteidigung eingesetzt werden sollte. Eine immer wieder erhobene Mindestforderung war die Vereidigung der Soldaten auf die Verfassung anstelle des gültigen Eides auf den Großherzog.²⁷ Auf diese Forderung ging die Regierung am 9. März 1848 zumindest teilweise ein, indem als Kompromiss eine Eidesformel gewählt wurde, die nach wie vor die Treue zum Landesfürsten, gleichzeitig aber auch die gewissenhafte Befolgung der Landesverfassung verlangte.²⁸

25 Bernd Wunder, *Das Militär*, in: 1848/49. Revolution, S. 122/123; „Seeblätter“ Nr. 98 vom 24. April 1848.

26 Hinnerk Wissmann, *Europäische Verfassungen 1789–1990 (Textsammlung)*, Tübingen 2015, S. 132/133; Angelow, *Von Wien*, S. 53/54; Huber, *Verfassungsgeschichte*, S. 631–633.

27 Bernd Wunder, *Das Militär*, S. 122/123; Angelow, *Von Wien*, S. 83; von Hippel, *Revolution*, S. 299/300.

28 GLA N Hoffmann Bd. VII: 11.

4. Die Idee vom Bürgersoldaten

Das Modell des „soldat citoyen“, des „Bürgersoldaten“ entstammt der Französischen Revolution. Ziel war zunächst weniger die Militarisierung der Bevölkerung, sondern umgekehrt die Zivilisierung des Militärs; der freie Bürger als Träger der bewaffneten Macht zur Verteidigung der Freiheit und der Errungenschaften der Revolution. Ein Bürgersoldat mit selbstgewählten Offizieren, der nur dann zu den Waffen greift, wenn Freiheit und Vaterland in Gefahr sind. Ein Soldat, der weiterhin alle bürgerlichen Freiheitsrechte besitzt. „Jeder Bürger muss ein Soldat sein und jeder Soldat ein Bürger“, so die Forderung des französischen Militärreformers Dubois Crancé. Folge war die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die Verantwortung des Bürgers, sein Dienen für den Staat, d. h. für das Gemeinwesen und nicht mehr für einen Monarchen, ist das Entscheidende.²⁹

Die „Volksbewaffnung“ war auch eine der wesentlichen „Märzforderungen“ von 1848, die sich gegen das auf den Fürsten vereidigte stehende Heer richtete.³⁰ Bereits die Offenburger „Forderungen des Volkes“ von 1847 verlangten in Artikel 7 „eine volkstümliche Wehrverfassung“. Der waffengeübte und bewaffnete Bürger könne alleine den Staat schützen. „Man gebe dem Volke Waffen und nehme von ihm die unerschwingliche Last, welche die stehenden Heere ihm auferlegen“.³¹

Auch im Heppenheimer Programm der gemäßigten Liberalen vom 10. Oktober 1847 war die Forderung „Minderung des Aufwandes für das stehende Heer und Einführung der Volkswehr“ enthalten. Bürgermilizen hatte es bereits seit Gründung des badischen Staates in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gegeben. Allerdings waren die damaligen Bürgerwehren dem Besitz- und Bildungsbürgertum vorbehalten und sollten nach den 1822 festgelegten Statuten bei Störung der öffentlichen Ordnung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden. Darüber hinaus hatten sie repräsentative Aufgaben. Dementgegen knüpfte die Idee der Volksbewaffnung, wie sie von den Demokraten vertreten wurde, wieder an die ursprünglichen Grundsätze der Französischen Revolution an. Sie basierte auf der sozialen und politischen Gleichstellung aller Staatsbürger mit der Konsequenz einer Abschaffung ständischer Strukturen, die gerade im stehenden Heer

29 Wolfgang Kruse, Bürger und Soldaten – Die Entstehung des modernen Militarismus in der französischen Revolution, in: Christian Jansen (Hg.), Der Bürger als Soldat – Die Militarisierung der europäischen Gesellschaft im langen 19. Jahrhundert, Essen 2004, S. 49–51; Ute Frevert, Die kasernierte Nation – Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland, München 2001, S. 9–12.

30 Z. Bsp. „Mannheimer Forderungen“ vom 27. Februar 1848, in: Nachdruck eines Flugblattes, Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte, Schloss Rastatt-Bundesarchiv; von Hipfel, Revolution, S. 300.

31 Die Forderungen des Volkes, Art. 7, in: Franz X. Vollmer Offenburg 1848/49. Ereignisse und Lebensbilder aus einem Zentrum der badischen Revolution Karlsruhe 1997, S. 21.

populären Reichsverfassung mit der nationalen Einheit und den Grundrechten in den Vordergrund gestellt. Den Soldaten sollte vor allem eine legitime Grundlage für den Widerstand gegen ihre Landesfürsten gegeben werden.

Dass sich ein propagandistischer Wettstreit um die Streitkräfte angesichts eines drohenden Bürgerkrieges entwickelte, zeigt die Gegenreaktion der noch bestehenden Zentralgewalt in Frankfurt. Am 12. Mai erschien in einer Extrabeilage zur „Karlsruher Zeitung“, dem Organ der Regierung,⁵⁷ ein Tagesbefehl des Reichsverwesers Erzherzog Johann (1782–1859), der sich an die „Deutschen Krieger“ richtete:

Ein unglücklicher Streit über die Reichsverfassung ist in Deutschland ausgebrochen. Alle wahren Freunde des Vaterlandes vereinigen bereits ihre Kräfte für den Zweck, daß die Lösung dieses Streites auf gesetzlichem Wege und nicht durch einen Krieg von Brüdern gegen Brüder erfolge. Nur eine Partei, welcher es nicht um die Verfassung, sondern um anderweitige verwerfliche Zwecke zu thun ist, bedient sich des Verfassungsstreites als eines Vorwandes, um Angriffe gegen Gesetz und Ordnung zu richten, Zerrüttung und Bürgerkrieg über Deutschland zu verbreiten ... Wenn Anarchie und Verwilderung es wagen sollten, das Haupt zu erheben, dann werdet Ihr durch die That beweisen, daß die unerschütterliche Treue, der feste Muth und die brüderliche Eintracht des deutschen Heeres das mächtige Schild sind, welches das theure Vaterland gegen jede Gefahr, sie komme, woher sie wolle, siegreich zu schirmen vermag.⁵⁸

Der Appell kam zu spät, um die revolutionäre Erhebung, die in der Bundesfestung Rastatt am selbigen Tag schon in vollem Gange war, noch zu verhindern.

6.3 Die politische Entwicklung in Baden am Vorabend der Mairevolution

In Baden waren die Demokraten trotz der Rückschläge vom April und September des Vorjahres nicht untätig geblieben. Als im Oktober 1848 der österreichische Volksaufstand in Wien von kaisertreuen Truppen niedergeschlagen und der demokratische Abgeordnete der Paulskirche Robert Blum am 9. November standrechtlich erschossen wurde, löste dies eine erneute Welle der Empörung aus, die sich u.a. in demonstrativen Trauerfei-

57 Norbert Deuchert, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution. Politische Presse und Anfänge deutsche Demokratie 1832–1848/49. Stuttgart 1983, S. 288.

58 GLA Ch 273 (Geschichte der bad. Revolution, Sammelbände mit Flugschriften, Broschüren, Zeitungsartikeln aus den Jahren 1848 und 1849): 67.

ern äußerte. Für die badischen Volksvereine gab die Proteststimmung neuen Auftrieb. Unter der organisatorischen Leitung des Zollbeamten Amand Goegg (1820–1897) wurde am 2. Weihnachtsfeiertag 1848 mit dem Landesausschuss der Volksvereine eine Dachorganisation gegründet, die die politische Arbeit besser koordinieren und vorantreiben sollte.⁵⁹ Dem zunächst noch provisorischen Landesausschuss, an dessen Spitze der populäre Mannheimer Rechtsanwalt Lorenz Brentano (1813–1891) stand, unterstanden 8 Kreis- und 71 Bezirksvereine. Durch diese straffe hierarchische Gliederung gelang es, fast 500 Ortsvereine zu gründen mit ca. 46 000 Mitgliedern, ein enorm hoher politischer Organisationsgrad, der dem einer politischen Partei bereits sehr nahekam, zumal noch zahlreiche Turn-, Gesang- und auch Arbeitervereine angegliedert waren.⁶⁰ Es ist naheliegend, dass auf dieser Grundlage ein erheblicher Einfluss auf die politische Meinungsbildung der Bevölkerung möglich war. Eine der Zielgruppen waren die Soldaten, die, auch wenn sie selbst keine Mitglieder waren, in den Garnisonsstädten, aber auch an ihren Wohnorten während der Heimaturlaube mit demokratischem Gedankengut in Kontakt kamen. Goegg hatte aus den gescheiterten Aufständen des Vorjahres die Erkenntnis gezogen, dass das Militär unbedingt für die Sache der Demokraten gewonnen werden müsse, um überhaupt eine Chance zu haben, die politische Macht zu übernehmen.⁶¹

Als Gegengewicht zu den demokratischen Volksvereinen, in denen Republikaner bzw. Anhänger einer stärkeren Gewichtung des Prinzips der Volkssouveränität im Rahmen der Reichsverfassung die Mehrheit hatten, formierten sich sog. „Vaterländische Vereine“, in denen sich gemäßigt liberal – konstitutionelle und konservative Kräfte organisierten. Allerdings erhielten sie mit insgesamt etwa 50 Vereinen längst nicht den Massenzuspruch, den die Volksvereine verbuchen konnten.⁶²

Auch und besonders das Großherzogtum Baden wurde von der aufgeladenen politischen Stimmung des Frühjahrs 1849 erfasst. Zwar hatte die badische Regierung am 14. April die Annahme der Reichsverfassung in einer Kollektivnote zusammen mit 27 anderen Staaten des Deutschen Bundes verkündet,⁶³ durch die ablehnende Entscheidung des preußischen Königs, der die Regierungen von Sachsen, Bayern und Österreich folgten, war aber das Verfassungswerk und damit die Hoffnung auf einen Nationalstaat mit verbrieften Grundrechten in Gefahr. Der Landesausschuss der Volksvereine misstraute der badischen Regierung und befürchtete die Solidarität des Großherzogs mit den Landes-

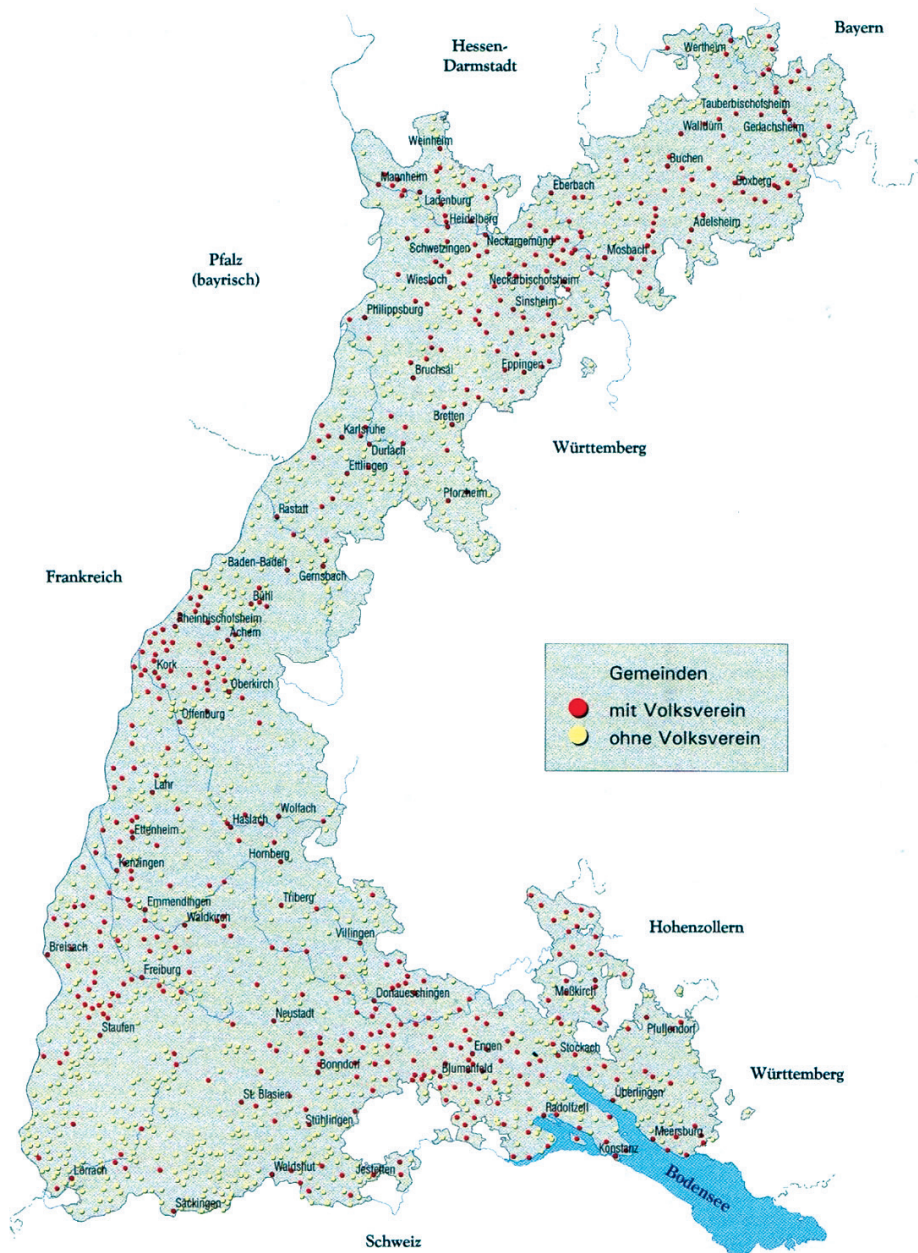
59 Frei, Hochstuhl, Wegbereiter, S. 93/94.

60 Hochstuhl, Volksvereine in der Badischen Revolution, in: 1848/49 Revolution, S. 301–303; Amand Goegg, Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die badische Revolution von 1849, deren Entstehung, politischen und militärischen Verlauf, New York 1876, S. 92; Deuchert, Vom Hambacher Fest, S. 283/284.

61 Franz X. Vollmer, Vormärz und Revolution 1848/49 in Baden. Strukturen, Dokumente, Fragestellungen, Frankfurt 1979, S. 133.

62 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 221 f.; Goegg, Nachträgl. Authentische Aufschlüsse, S. 92.

63 Frei, Hochstuhl, Wegbereiter, S. 98.



Karte der badischen Volksvereine, bearbeitet von Frank Fassnacht, Freiburg im Br.
 Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte, Rastatt,
 Abb. aus: 1848/49. Revolution der deutschen Demokraten in Baden. Landesausstellung 1998,
 hrsg. Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Baden-Baden 1998, S. 304.

fürsten der größeren Staaten, die sich der Reichsverfassung verweigerten. Um der in zäher Arbeit errungenen Verfassung Geltung zu verschaffen, waren klare politische Signale in der Öffentlichkeit erforderlich. Dies sollte mit der Aufforderung zu einem Landeskongress der Volksvereine mit anschließender Volksversammlung am bereits traditionellen Ort in Offenburg geschehen. Dort wollte man über weitere Schritte entscheiden, als Termin wurde der 12./13. Mai festgelegt.⁶⁴ Goegg räumt in seinen Erinnerungen allerdings ein, dass er als Kopf des entschieden republikanisch gesinnten Flügels der Volksvereine bereits zu diesem Zeitpunkt die Proklamierung der Republik als eigentliches Ziel vor Augen hatte, sich aber in der entscheidenden Debatte nicht durchsetzen konnte.⁶⁵

64 Ebd., S. 95–100.

65 Goegg, Nachträgl. Authentische Aufschlüsse, S. 94–96.